

Vertiefungstext

3 Welche Mittel hat die Gemeinde zur Verfügung, um ihre Aufgaben zu finanzieren? Woher kommt das Geld?¹

Wichtige gesetzliche Grundlagen

Art. 22 Abs. 2 und 3 BayGO

Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln.

Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgaben der Gesetze zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Zu diesem Zweck ist ihnen das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben im ausreichenden Maß zu gewährleisten.

Der Staat hat den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Mittel im Rahmen des Staatshaushaltes zuzuweisen.

Art. 62 GO

Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Einnahmenbeschaffung erfolgt unter Beachtung des *Subsidiaritätsprinzips*, d. h. in folgender Reihenfolge:

1. sonstige Einnahmen
2. Gebühren und Beiträge

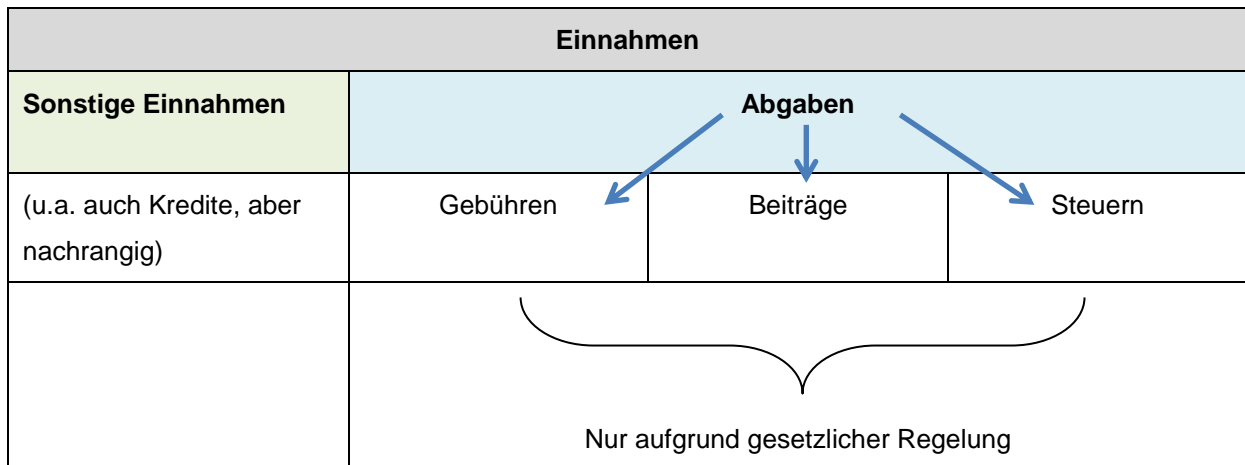
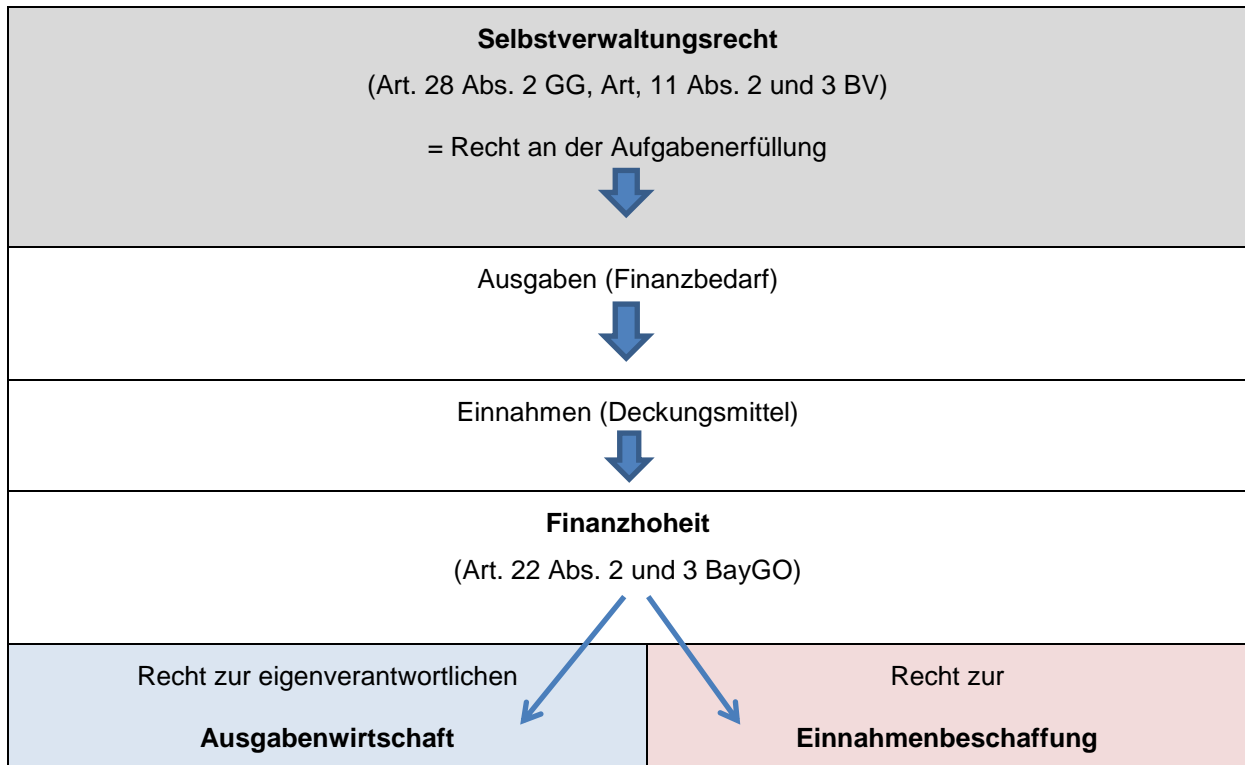
¹ *Redaktioneller Hinweis:* "Die Darstellungen in den Texten des Themenmoduls Finanzen verzichten im Einzelfall auf detailgenaue juristische Wiedergaben aus Gründen einer besseren Verständlichkeit. So sind insbesondere Zitate von Gesetzestexten nur mit dem wesentlichen Inhalt übernommen bzw. angegeben."

3. Steuern (gemeindliche)
4. Kredite.

Außerdem gilt das *Bedarfsdeckungsprinzip*, denn Einnahmen sind Deckungsmittel zur Finanzierung des Finanzbedarfs, womit die Höhe des Finanzbedarfs auch Obergrenze der Einnahmenbeschaffung ist.

Selbstverwaltungsrecht

Die Einordnung in das Selbstverwaltungsrecht stellt sich wie folgt dar:



Abgaben der Gemeinde:

Abgaben der Gemeinden		
Gebühren	Beiträge	Steuern
Für die Nutzung von Einrichtungen (Art. 8 KAG) ²	Nach Art. 5 KAG Nach §§ 127 ff BauGB	Gewerbsteuer (Art. 106 Abs. 1,2 GG) Grundsteuer (Art. 106 Abs. 1,2 GG)
Für erbrachte Verwaltungsleistungen (Art. 20 KG)	Für die Erschließungseinrichtungen zur Bebauung von Grundstücken	Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer (Art. 3 Abs. 1 KAG)

Gebühren und Beiträge sind spezielle *Leistungsentgelte* für von der Gemeinde erbrachte Leistungen. Sie sind Gegenleistung des Bürgers, Nutzers, Grundstückseigentümers für die Vorleistung der öffentlichen Hand. Gebühren und Beiträge dürfen die entstandenen Kosten nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Merke

- *Gebühren* setzen die *tatsächliche* Nutzung der gemeindlichen Einrichtung/ Behörde voraus;
- *Beiträge* können bereits für die *Möglichkeit* der Nutzung erhoben werden.
- Steuern haben dagegen keinen Gegenleistungscharakter, sondern dienen „nur“ der Einnahmenbeschaffung.

Praxis-Beispiel Weiden:

Im Haushalt der Stadt Weiden i.d.OPf. (<http://www.weiden.de/wen/haushalt/>) werden die wesentlichen Einnahmequellen im sog. „Einzelplan 9: Allgemeine Finanzwirtschaft“ dargestellt (vgl. S. 275); die Veranschlagung aller Einnahmen erfolgt ansonsten im Haushalt im jeweiligen Aufgabenbereich nach Herkunft oder Quelle der Einnahme.

² Hinweise zu den Abkürzungen: KAG = Kommunalabgabengesetz; BauGB = Baugesetzbuch; GG = Grundgesetz; KG = Kostengesetz.

Kommunalhaushalte in Bayern:

Kommunale Haushalte sind in ganz Bayern nach einem *einheitlichen Plan* gegliedert: Anbei der Gliederungsplan:

Einzelplan	Bereich
0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2	Schulen
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
4	Soziale Sicherung
5	Gesundheit, Sport, Erholung
6	Bau, Wohnungswesen und Verkehr
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- u. Sondervermögen
9	Allgemeine Finanzwirtschaft